

Evangelische Hochschule RWL

# Handreichung zum Thema „Plagiate“

---

**Plagiat „bedeutet, dass ein fremdes Werk ganz oder teilweise in ein neues Werk übernommen wird, dessen Urheber[\_in] sich als Urheber[\_in] des gesamten neuen Werkes bezeichnet“<sup>1</sup>.**

Im prüfungsrechtlichen Sinne ist das Plagiat ein schwerwiegender Täuschungsversuch, der als solcher von der Hochschule geahndet wird. Diese Handreichung informiert Sie über folgende Fragen:

**I. Wie verfährt die Ev. Hochschule RWL bei einem Plagiatsverdacht?**

**II. Welche Folgen hat ein Plagiat?**

**Anhang: Was ist ein Plagiat?**

## I. Wie verfährt die Ev. Hochschule RWL bei einem Plagiatsverdacht?

### 1. Verdacht durch Erst- oder Zweitgutachter\_in

#### 1.1 Äußerung eines Plagiatsverdachts

- Die/der Erst- oder Zweitgutachter\_in äußert im Rahmen der Begutachtung einer schriftlichen Prüfungsarbeit einen Plagiatsverdacht.
- Sie/er unterbricht den Bewertungsprozess der Arbeit bis zur Klärung des Verdachts und stellt die entsprechenden Vorwürfe in einer schriftlichen Stellungnahme zusammen. Dabei sind die Anhaltspunkte für den Plagiatsverdacht im Einzelnen zu dokumentieren.
- Sie/er reicht die Stellungnahme an das Prüfungsamt weiter und teilt diesem mit, ob die vorgesehene Anhörung in schriftlicher Form oder mündlich erfolgen soll.
- Das Prüfungsamt informiert den/die andere\_n Gutachter\_in über den Vorgang.

#### 1.2 Anhörung der Studierenden zu den Vorwürfen

Das Prüfungsamt leitet die Anhörung der Verfasserin/des Verfassers der Arbeit ein.

##### a) Verfahren bei schriftlicher Anhörung

- Das Prüfungsamt übersendet der Verfasserin/dem Verfasser der Arbeit ein Anhörungsschreiben, in dem die Vorwürfe im Einzelnen aufgeführt werden.
- Die Verfasserin/der Verfasser nimmt zu den Vorwürfen innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung.

---

<sup>1</sup> Gunnar Cassardt (2019): Art. Plagiat, in: Creifelds, Rechtswörterbuch, hrsg. v. Klaus Weber, 23. Auflage München 2019. beck-online: [https://beck-2online-1beck-1de-1s1hx6egn001a.han.evh-bochum.de/Dokument?vpath=bibdata%2Flex%2Fcre\\_23%2Fcont%2Fcre.plagiat.htm](https://beck-2online-1beck-1de-1s1hx6egn001a.han.evh-bochum.de/Dokument?vpath=bibdata%2Flex%2Fcre_23%2Fcont%2Fcre.plagiat.htm).

## **b) Verfahren bei mündlicher Anhörung**

- In Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer übersendet das Prüfungsamt der Verfasserin/dem Verfasser der Arbeit eine Vorladung zu einer Anhörung und benennt in diesem Zusammenhang die konkreten Vorwürfe.
- Neben der Person, die den Verdacht geäußert hat, und der Verfasserin/dem Verfasser der Arbeit nimmt an der Anhörung eine weitere vom Prüfungsausschuss aus der Gruppe der hauptamtlich Lehrenden bestellte Person teil.
- Die Verfasserin/der Verfasser nimmt im Rahmen der Anhörung zu den Vorwürfen mündlich Stellung.
- Die Beteiligten erstellen ein Protokoll über die Ergebnisse der Anhörung, das von allen Anwesenden zu unterschreiben ist.

## **1.3 Entscheidung**

### **a) Entscheidung bei Eingeständnis des/der Studierenden**

- Gibt die Verfasserin/der Verfasser der Arbeit das Plagiat zu, stellt der Prüfungsausschuss fest, ob es sich um einen vorsätzlichen oder um einen fahrlässigen Täuschungsversuch handelt.
- Abhängig vom Ergebnis der Feststellung und der Schwere des Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss eine Entscheidung über die Folgen des Plagiats.

### **b) Entscheidung ohne Eingeständnis des/der Studierenden**

- Streitet die Verfasserin/der Verfasser das Plagiat ab, überdenkt die/der Gutachter\_in den Verdacht anhand der entsprechenden Stellungnahme bzw. anhand des Ergebnisses der mündlichen Anhörung.
- Ändert die/der Gutachter\_in ihre/seine bisherige Einschätzung, wird der Bewertungsprozess der Arbeit wieder aufgenommen.
- Hält die/der Gutachter\_in am Plagiatsverdacht fest, verfasst sie/er eine kurze Stellungnahme und reicht diese an den Prüfungsausschuss zur Entscheidung weiter.
- Der Prüfungsausschuss überprüft die Unterlagen des Verfahrens (Vorwurf, Stellungnahme, Arbeit).
- Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob es sich um einen vorsätzlichen oder um einen fahrlässigen Täuschungsversuch handelt.
- Abhängig vom Ergebnis der Überprüfung und der Schwere des Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss eine Entscheidung über die Folgen des Plagiats.

### **c) Entscheidung ohne Rückmeldung des/der Studierenden**

Verzichtet die Verfasserin/der Verfasser der Arbeit auf eine Anhörung, bleibt sie/er der mündlichen Anhörung fern oder bleibt eine Rückmeldung innerhalb der festgesetzten Frist aus, trifft der Prüfungsausschuss aufgrund der Stellungnahme der Prüferin/ des Prüfers und abhängig von der Schwere des Täuschungsversuchs eine Entscheidung über die Folgen des Plagiats.

## 2. Verdacht durch Anzeige einer/eines Dritten

- Ein durch persönliche Anzeige einer/eines Dritten vorgebrachter Plagiatsverdacht wird ebenfalls durch den Prüfungsausschuss bearbeitet.
- Die Anzeige wird durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf ihre Stichhaltigkeit hin überprüft. Sollte die Anzeige substanzlos sein, wird der Anzeigenerstatter/dem Anzeigenerstatter mitgeteilt, dass ohne Angabe weiterer Anhaltspunkte von Seiten der Hochschule keine weitere Überprüfung stattfindet, eine Nachlieferung substantieller Hinweise jedoch möglich ist.
- Ist die Anzeige augenscheinlich stichhaltig, wird ein entsprechendes Verfahren eingeleitet:
  - Ist das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen, wird nach den unter Ziffer 1 genannten Regelungen verfahren.
  - Ist das Prüfungsverfahren abgeschlossen bzw. der Hochschulgrad verliehen, beauftragt der Prüfungsausschuss neue (ggf. externe) Gutachter\_innen, die nicht Erst- bzw. Zweitgutachter\_innen der Arbeit waren, mit der Überprüfung des Vorwurfs. Das weitere Verfahren erfolgt wie unter Ziffer 1.2 und 1.3 beschrieben.
- Die Verfasserin/ der Verfasser der Arbeit wird auch über substanzlose Anzeigen informiert.

## II. Welche Folgen hat ein Plagiat?

Der Prüfungsausschuss verhängt bei einem Plagiat – je nach Schwere des Täuschungsversuchs und nach Art der Prüfung, in der getäuscht wurde – eine oder mehrere der folgenden Sanktionen:

- **Aktenvermerk:** Jeder Täuschungsversuch wird in der Prüfungsakte dokumentiert.
- **Nichtbestehen:** Bei vorsätzlichen Täuschungsversuchen gilt die Prüfungsleistung als nicht erbracht und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- **Endgültiges Nichtbestehen:** Bei sowohl schwerwiegenden als auch vorsätzlichen Täuschungsversuchen kann der Studierende/den Studierenden von der Modulprüfung insgesamt ausschließen. In einem solchen Fall ist das Modul endgültig nicht bestanden. Dies bedeutet, dass der betreffende Studiengang auch an einer anderen Hochschule nicht weitergeführt werden kann.
- **Exmatrikulation:** Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die/ der Studierende exmatrikuliert werden.
- **Entzug/Aberkennung des erworbenen Grades:** War der akademische Hochschulgrad zum Zeitpunkt des Plagiatsverdachts bereits verliehen, kann er wieder entzogen werden.

---

*Die Handreichung zum Thema „Plagiate“ wurde am 17.12.2019 durch den FBR des FB I: Soziale Arbeit, Bildung und Diakonie sowie durch den FBR des FB II: Heilpädagogik und Pflege beschlossen.  
Redaktion und Ansprechpartner: Prof. Dr. Desmond Bell, Vors. des Prüfungsausschusses*

## Anhang: Was ist ein Plagiat?

Zunächst gilt grundsätzlich: „Zum wissenschaftlichen Arbeiten gehört [auch] die Verwendung von fremdem Gedankengut. Es geht darum, Sachverhalte zu veranschaulichen, eigene Argumente zu belegen oder den eigenen Auffassungen gegensätzliche Standpunkte zu entkräften bzw. zu widerlegen. Dies gelingt dann gut, wenn nicht nur das Werk und die betreffende Seitenzahl angeführt werden – aus der Quelle sollte auch zitiert werden. Dies wird in der Regel in zwei Grundformen durchgeführt – als wörtliches Zitat oder als paraphrasierte, sinn-gemäße Wiedergabe der Inhalte. Beide Vorgehensweisen haben gemeinsam, dass sich die Verfasserin bzw. der Verfasser an eine primäre oder sekundäre Quelle anlehnt. Die Autorin bzw. der Autor soll eine möglichst originelle Darstellung seiner Auseinandersetzung mit dem Thema vorlegen und deshalb nur aussagekräftige Zitate in den eigenen Text aufnehmen. Eine Aneinanderreihung von wörtlichen Zitaten und Paraphrasierungen wird in der Regel als Mangel an Originalität und Qualität betrachtet und sollte vermieden werden.“<sup>2</sup>

**Werden in schriftlichen Arbeiten jedoch Textpassagen oder ganze Texte von anderen Autorinnen oder Autoren übernommen, ohne dass die Übernahme gekennzeichnet wird, ist dies nicht nur ein „Mangel an Originalität und Qualität“, sondern ein Plagiat und damit ein Täuschungsversuch.**

Plagiate können verschiedene Formen annehmen:

- Zitate aus anderen Werken ohne Quellenangabe (Teilplagiat)
- Paraphrasieren eines fremden Textes ohne Quellenangabe (Teilplagiat)
- Übernahme eines ganzen Werkes einer anderen Verfasserin/ eines anderen Verfassers (Vollplagiat)
- Übersetzung eines fremden Werkes ohne Angabe der Urheberschaft (Übersetzungsplagiat)
- Einreichung derselben Arbeit (oder von Teilen davon) zu verschiedenen Prüfungen (Selbstplagiat)
- Einreichen einer Arbeit, die im Auftrag des Prüflings ganz oder in Teilen durch einen anderen Verfasser/ eine andere Verfasserin erstellt wurde („Ghostwriting“).

---

<sup>2</sup> Hans-Jürgen Balz / Thomas Eppenstein/ Hildegard Mogge-Grotjahn/ Petr Ondracek (2020): Handreichung zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten, Stand: September 2020, Bochum: Evangelische Hochschule RWL, Kap. 4.2 Umgang mit fremdem Gedankengut (Zitieren), S. 30-45, hier: 30f.  
Online zugänglich unter: [https://www.evh-bochum.de/wissenschaftliches-arbeiten.html?file=files/Dateiablage/studieren/studienorganisation/stud\\_service\\_pruefam/Handreichung\\_wiss\\_Arb.pdf](https://www.evh-bochum.de/wissenschaftliches-arbeiten.html?file=files/Dateiablage/studieren/studienorganisation/stud_service_pruefam/Handreichung_wiss_Arb.pdf)